

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 8

Freitag, 24. Februar

1922

Inhalt: Die Vereinfachung der Pfründeverwaltung. — Aufnahme in das Erz. Theologische Konvikt für 1922/23. — Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1922/23. — Homiletische Fortbildung des Klerus. — Unio cleri pro missionibus. — Ortsausschüsse für Lichtspielpflege. — Das Oberrheinische Pastoralblatt. — Stolgebühren. — Gregorianische Messen. — Die Pflege des kirchlichen Gesanges. — III. Orden. — Pfarrartotheken. — Caritas. — Warnung. — Versicherung gegen Krankheit und Invalidität. — Ernennungen. — Verzicht. — Pfründebelegungen. — Pfründeaus schreiben. — Versetzungen. — Sterbefall.

(Ord. 16. 2. 1922 Nr 2027)

Die Vereinfachung der Pfründeverwaltung

Das Badische Finanzministerium ist bereit, die Kompetenzen vierteljährlich im voraus zu bezahlen, wenn die fälligen Bezüge in einer Summe an die Allgemeine Rath. Kirchensteuerkasse überwiesen werden dürfen. Dieses Angebot hat für die Pfründnießer nur Vorteile, da wir denjenigen Pfründeinhabern, deren Pfründeerträgnis das tarifmäßige Einkommen um mehr als 3000 M. übersteigt, einen Freiteil von 3000 M. wie bisher zusichern.

Die beteiligten Pfründnießer wollen zu diesem Zwecke ihre Forderungen gegen die Domäne an die Allgemeine Rath. Kirchensteuerkasse abtreten, welche die Auszahlung alsdann in Vierteljahressraten besorgen wird.

Wenn innerhalb 14 Tagen gegen diese Regelung, die ganz im Interesse der Pfründnießer liegt, keine Einwendungen geltend gemacht werden, nehmen wir die Zustimmung der Beteiligten als gegeben an.

Freiburg, 16. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 7. 2. 1922 Nr 1501.)

Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1922/23.

Die Abiturienten von Gymnasien, die sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 1. März l. J. ein hierher gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das theologische Konvikt an die Direktion des Konvikts (nicht unmittelbar an uns) einzureichen. Sollten einzelne beabsichtigen, eine Studienanstalt außerhalb der Erzdiözese zu besuchen, so haben sie unter Bezeichnung der Anstalt gleichzeitig um die Erlaubnis dazu nachzusuchen.

Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. Tauf- und Firmchein;
2. eine Beschreibung des Lebens- und Studienganges;
3. das Reifezeugnis und die Zeugnisse aus der Ober- und Unterprima;
4. ein verschlossenes, vom Erzbischöflichen Pfarramte des Wohnorts des Gesuchstellers ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis, worin besonders zu berichten ist über
 - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehlern zc.) und erblicher Belastung;
 - b) Begabung, Fleiß und Eifer, religiös-sittliches Verhalten;
 - c) Charaktereigenschaften, etwaige Fehler, Ruf in der Gemeinde, Zeichen für oder gegen den Priesterberuf;
 - d) Gesundheits-, Familien-Verhältnisse, Ruf und religiös-sittliches Verhalten der Eltern;
5. falls Erlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises gewünscht wird, ein nach den Vorschriften ausgestelltes Vermögenszeugnis. (Zu benützen ist das vom Oberschulrat vorgeschriebene, im Verordnungsblatte vom 15. Juli 1908 Nr. XIV S. 123 f. bezeichnete Formular, das auch einzeln zu haben ist.)

Die Herren Religionslehrer an den Gymnasien und die Pfarrämter wollen die Abiturienten verständigen.

Zugleich erinnern wir an unseren Erlaß vom 3. Februar 1919 Nr. 1294 (Erzb. Anz.-Bl. 1919 S. 171).

Freiburg, 7. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 7. 2. 1922 Nr 1502.)

Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1922/23.

Die Pfarrämter werden ersucht, die hierher zu richtenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, die in eines

der Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen zu werden wünschen, bis spätestens 25. Februar d. Js. bei dem Rektor des betreffenden Konviktes (nicht hierher) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. der Tauf- und eventuell der Firmchein;
2. der Schein über die erste bzw. zweite Impfung;
3. das letzte Zeugnis bzw. der Ausweis über Befähigung und den Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis mit Auskunft, ob der Gesuchsteller die nötigen Eigenschaften zum Studium und für den geistlichen Stand besitzt. Insbesondere muß berichtet werden über
 - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehlern x.) und erblicher Belastung;
 - b) Talent, Fleiß und bisherige Leistungen;
 - c) Charaktereigenschaften, Fehler;
 - d) bisheriges religiös-sittliches Verhalten;
 - e) Gesundheits-, Familienverhältnisse und religiös-sittliches Verhalten oder Ruf der Eltern;
5. falls Erlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises gewünscht wird, ein nach den Vorschriften neu ausgestelltes Vermögenszeugnis. (Zu benutzen ist — für die Konvikte in Baden — das vom Oberschulrat vorgeschriebene, im Verordnungsblatt vom 15. Juli 1908 Nr. XIV S. 123 f. bezeichnete Formular, das auch einzeln zu haben ist).

Die Pfarrämter werden besonders auf die Vorschrift unter Nr. 4 hingewiesen. Ihre Befolgung wird ihnen umso mehr zur Pflicht gemacht, als die Herren Rektoren angewiesen worden sind, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse zurückzuweisen. Dadurch könnte die Aufnahme von Zöglingen verzögert oder vereitelt werden.

Wir bringen Absatz 4 unseres Erlasses vom 3. Februar 1919 Nr. 1294, Anz. Bl. 1919 S. 171, in Erinnerung.

Der hochwürdige Klerus wolle nicht ablassen, auch künftighin wie bisher für den Priesterberuf geeignete Knaben, auch wenn sie arm sind, für das Gymnasium vorzubereiten. Es empfiehlt sich jedoch angesichts der hohen Kosten, die das Studium jetzt erfordert, die Vorbereitung möglichst weit zu führen und wenn irgend möglich die Aspiranten zum Eintritt in U III oder O III vorzubereiten.

Freiburg, 7. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 8. 2. 1922 Nr 1474.)

Homiletische Fortbildung des Klerus.

Für den Junietermin (30. Juni) stellen wir folgende Thematata zur Bearbeitung:

1. Eine Homilie zum zweiten Sonntag nach Ostern:

Jesus, der gute Hirt

 - a) in seinem Kreuzesleiden (Joh. 10, 11—13),
 - b) durch Begründung der Kirche Joh. 10, 14—15 (Eucharistie),
 - c) durch seine Interzession am Throne des Vaters (B. 16);
2. Eine thematische Predigt zum 5. Sonntag nach Ostern über das Thema:

Das vollkommene Gesetz der Freiheit als

- a) Unabhängigkeit von Menschenfurcht,
- b) Unabhängigkeit von Eigennutz,
- c) Unabhängigkeit von Vorurteilen und Abneigungen in Treue gegen Wahrheit und Liebe.

Freiburg, 8. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 15. 2. 1922 Nr 900.)

Unio cleri pro missionibus.

Bereits sind gegen 300 Priester unserer Erzdiözese der Unio cleri pro missionibus angeschlossen. Diese erfreuliche Tatsache ermuntert uns, mit Zustimmung des hochwürdigsten Herrn Ordinarius, die Mitglieder der Unio wie anderwärts zu einem Diözesanverband zusammenzuschließen, um ihnen so die Lösung der gestellten Aufgaben zu erleichtern. Zu diesem Zweck veröffentlichen wir

I. Die Satzungen des Priestermissionsbundes.

1. Der Priestermissionsbund in Deutschland ist eine Abteilung des Weltbundes der Unio cleri pro missionibus. Der Bund hat den Zweck, im Klerus und durch ihn den Sinn und Eifer für die Verbreitung des Glaubens zu heben. Er steht unter dem Schutz der allerseligsten Jungfrau Maria, der Königin der Missionen.

2. Mitglieder können Welt- und Ordensgeistliche, sowie klerikale Theologiestudierende werden. Die Namen aller Mitglieder werden in das Diözesanvereinsregister eingetragen. Die hochwürdigsten Herren Bischöfe gelten als Ehrenmitglieder.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Sache der Verbreitung des Glaubens mit allen Kräften zu fördern, im hl. Messopfer und Brevier für die Bekehrung der Heiden zu beten und einen jährlichen Mitgliederbeitrag

von mindestens *Nr.* 5. — an die Diözesanvereinskasse zu entrichten. Für Studierende beträgt der Beitrag mindestens *Nr.* 2. — Für Mitglieder aus dem Ordensstande entrichtet das zuständige Kloster einen Beitrag, der mindestens dem Bezugspreis der bestellten Vereinszeitschriften entspricht.

4. An der Spitze der deutschen Abteilung des Priester-Weltbundes für die Missionen steht ein Präsident und ein Zentralrat, in jeder Diözese ein Direktor mit einem Diözesanvorstand.

5. Das Präsidium wird von der Congregatio de propaganda fide ernannt. Die Diözesandirektoren ernennt der zuständige Diözesanbischof.

6. Der Zentralrat setzt sich zusammen aus den Diözesandirektoren und sieben Vertretern der missionierenden Orden und Kongregationen, die vom Vorstand der Superiorenkonferenz vorgeschlagen werden. Außerdem kann das Präsidium im Einvernehmen mit den betreffenden Ordinarien einige andere um das Missionswerk besonders verdiente Priester in den Zentralrat berufen.

7. Für die Geschäftsführung und die Redaktion des Vereinsorgans wählt der Zentralrat einen aus je zwei Welt- und Ordenspriestern bestehenden Arbeitsausschuß, der sich zusammensetzt aus einem Generalsekretär und drei Beisitzern. Diese werden für ihre Amtszeit Mitglieder des Zentralrates.

8. Der Zentralrat, der für drei Jahre gewählt wird, tritt wenigstens einmal im Jahre zusammen. Er legt Rechenschaft über die Leistungen der Unio für die Verbreitung des Missionsgedankens ab und berichtet über die finanziellen Ergebnisse. Auch steht es ihm zu, Veranstaltungen zu besprechen, die zur Förderung des heimatischen Missionswesens geeignet sind. Generalversammlungen finden wenigstens alle fünf Jahre statt. Die Diözesanverbände versammeln sich tunlichst oft, wenigstens aber alle zwei Jahre. Sie lassen sich durch Vorträge über das Missionswesen unterrichten und besprechen die Missionspflege im Volke.

9. Organ des Priestermissionsbundes ist das Jahrbuch „Priester und Mission“. Es unterrichtet in kurzen Aufsätzen über die Erscheinungen und Fragen der Weltmission, gibt dem Klerus Material und Anregung für die Verbreitung des Missionsgedankens und zu tieferen missionswissenschaftlichen Studien.

10. Jeder Diözesanverband arbeitet in selbständiger Verwaltung. Die Hauptkasse stellt ihm die entsprechenden Kosten für das Jahrbuch, für sonstige Druckfachen sowie die allgemeinen Ausgaben in Rechnung. Jeder Diözesanverband kann für besondere Zwecke Sonderbestimmungen aufstellen, die der Bischof genehmigt.

II. Ein Verzeichnis der Gnaden und Vollmachten der Mitglieder.

1. Vollkommener Ablass — unter den gewöhnlichen Bedingungen — an den Festen: a) der Erscheinung des Herrn, b) des hl. Erzengels Michael, c) der hl. Apostel, d) des hl. Franziskus-Xaverius, e) an einem beliebigen Tage im Monate, f) in der Todesstunde.

2. Ablass von 100 Tagen für jedes gute Werk zu Gunsten der Missionen.

3. Die Vollmacht, außerhalb der Stadt Rom, durch das bloße Kreuzzeichen Rosenkränze, Kreuze, Kruxifixe, Medaillen, kleine Statuen zu segnen und damit die apostolischen Ablässe zu verbinden, die im *Bulletino ufficiale degli Atti delle S. Sede* vom 5. September 1914 verzeichnet sind.

4. Durch bloßes Kreuzzeichen über Rosenkränze den Kreuzherrenablass zu verleihen.

5. Kruxifixe durch ein einfaches Kreuzzeichen die Kreuzwegablässe zu verleihen, die von jedem gewonnen werden können, die rechtmäßig verhindert sind, den Kreuzweg zu gehen.

6. Kruxifixe zu segnen und den Sterbeablass zu verleihen, der in der Todesstunde von jedem gewonnen werden kann, der das Kreuz andächtig küßt oder sonstwie berührt.

7. Die Skapuliere der Unbefleckten Empfängnis, des Leidens unseres Herrn Jesu-Christi, von der heiligsten Dreifaltigkeit, der Schmerzhafsten Mutter und vom Berge Karmel, die der hl. Stuhl gutgeheißen hat, zu segnen und mit dem gewöhnlichen Ritus aufzulegen.

8. Das persönliche Indult des privilegierten Altars an vier Tagen in der Woche, ausgenommen den Fall, sie hätten schon ein ähnliches Indult.

9. Die Vollmacht, den Siebenschmerzen-Rosenkranz zu weihen und die entsprechenden Ablässe damit zu verbinden.

10. Die Vollmacht, die fünf Skapuliere, von denen das Schreiben der Pönitentiarie spricht, unter jener Formel aufzulegen, die von der Ritenkongregation bestimmt worden ist.

11. Die Vollmacht, die oben genannten Skapuliere aufzulegen, ohne die Namen in die Listen der einzelnen Bruderschaften einzutragen.

12. Alle Priester können schon von 12 Uhr Mittags an Matutin und Laudes des nächsten Tages antizipieren, wofür sie nur das Tagesoffizium bereits persolvieren haben.

Wir ernennen den Direktor des theologischen Konvikts Dr. W. Reinhard zum Diözesandirektor der Unio cleri pro missionibus und übertragen ihm den weiteren sachungsgemäßen Ausbau des Diözesanverbandes. Derselbe wird

am besten in Anlehnung an die Marianische Priesterkongregation erfolgen. Die Neuanmeldung von Mitgliedern ist an den Diözesandirektor zu richten.

Wir hoffen zu Gott, daß die Unio cleri unter dem Schutz der allerseeligsten Jungfrau Maria, der Königin der Missionen, auch in unserer Erzdiözese dazu beitragen wird, den Sinn und Eifer für die Verbreitung des Glaubens bei Klerus und Volk zu wecken und zu beleben.

Freiburg, den 15. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 2. 1922 Nr 1380)

Ortsausschüsse für Lichtspielpflege.

Zum Vollzug des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 hat das Ministerium des Innern im Staatsanzeiger unterm 21. Januar d. J. eine Bekanntmachung veröffentlicht, nach welcher die Ortspolizeibehörden mit der Überwachung der Lichtspielvorführungen beauftragt werden. Ferner wird angeordnet, daß in den Städten mit mehr als 15 000 Einwohnern bei den Ortspolizeibehörden Ortsausschüsse für Lichtspielpflege zu bilden sind; in Gemeinden unter 15 000 Einwohnern können solche errichtet werden. Mit der Bildung dieser Ortsausschüsse sollen weite Kreise der Einwohnerschaft: Vertreter der Kirche und Schule, der verschiedenen Jugendorganisationen, der Gewerkschaften u. a. zur ehrenamtlichen Mitarbeit an der für das sittliche und kulturelle Leben unseres Volkes so wichtigen Aufgabe der Filmkontrolle herangezogen werden. Wir ermuntern den hochwürdigen Klerus, diese auch für das religiös-sittliche Leben der heranwachsenden Jugend wichtigen Bestrebungen zu fördern und nach Kräften bei der Bildung der Ortsausschüsse für Lichtspielpflege mitzuwirken. Soweit der Besuch der Kinos zur Beurteilung der einzelnen Lichtbildstreifen notwendig wird, werden am besten zuverlässige Laien unsere Sache vertreten.

Freiburg, 2. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 9. 2. 1922 Nr 1611.)

Das Oberrheinische Pastoralblatt.

An die Hochwürdigen Herren Dekane der Erzdiözese.

Auf unsere Aufforderung vom 14. April 1921 — Anzeigebblatt 1921 Nr. 11, S. 39 — daß die Bezieher des Pastoralblattes zur Deckung der Mehrkosten für 1920 je 8 M. und für 1921 je 12 M. Nachzahlung leisten möchten, sind noch eine große Anzahl Bezieher im Rückstand geblieben. Wir ersuchen die Herren, welche das Pastoralblatt beziehen, nochmals, ohne persönliche Aufforderung die Nachzahlung mit insgesamt 20 M., soweit sie noch nicht geleistet ist, an

die Erz. Kollektur hier einzusenden. Die hochwürdigen Herren Dekane ersuchen wir, in ihrem Dekanat auf diese Nachforderung aufmerksam zu machen und die Beträge zur Kostenersparnis tunlichst zusammen an die Erz. Kollektur bis 15. März d. J. einzusenden.

Freiburg, 9. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 16. 2. 1922 Nr 2026.)

Stolgebühren.

Wir genehmigen bei der Erhebung sämtlicher Stolgebühren, wie sie in unserem Erlasse vom 23. April 1920 Nr. 4235 (Anzeigebll. 1920 S. 377) festgesetzt wurden, einen Teuerungszuschlag von 100 Prozent.

Freiburg, 16. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 2. 1922 Nr 1351.)

Gregorianische Messen.

Das Stipendium wird für Gregorianische Messen auf 10 Mark festgesetzt.

Freiburg, 2. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 2. 1922 Nr 1354.)

Die Pflege des kirchlichen Gesanges.

Im Verlag von Herder & Co., Freiburg, ist als 10. Heft der Zeitschrift „Hirt und Herde“ ein Führer durch die katholische Kirchenmusik der Gegenwart von Wilhelm Weigel erschienen. Wir machen die Pfarrgeistlichen und Cäcilienvereinsvorstände auf diese Schrift aufmerksam und genehmigen deren Anschaffung aus Fondsmitteln.

Freiburg, 2. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 6. 2. 1922 Nr 1461.)

III. Orden.

Die noch ausstehenden Berichte über den Stand des III. Ordens sind in Bälde einzusenden. In ihnen ist vor allem der Name des Leiters, die Zahl der Mitglieder am Schlusse des Jahres 1921 und die Zahl der abgehaltenen Versammlungen anzugeben.

Freiburg, 6. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 1. 2. 1922 Nr. 541.)

Pfarrkartotheken.

Die Zentralstelle für kirchliche Statistik in Bln a. Rh., Eintrachtstraße 168—170, gibt bekannt, daß seit dem 15. Januar 1922 für die offiziell eingeführten und nur von ihr zu beziehenden Einheitskartothekarten sowie für Leitkarten, Kästen und Aufnahmeblocks neue Preise gelten. Nähere Auskunft erteilt die genannte Zentralstelle.

Freiburg, 1. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 14. 2. 1922 Nr 1567.)

Caritas.

Das „Caritashandbuch“, herausgegeben unter Mitarbeit zahlreicher Caritasfachleute von Runo Zoerger, ist im Caritasverlag Freiburg, in 2. und 3. Auflage neu erschienen. Das Caritashandbuch verdient weiteste Verbreitung und sollte auch in alle kath. Volksbibliotheken eingereiht werden.

Freiburg, den 14. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 2. 1922 Nr 1022.)

Warnung.

Vor einer gewissen Paula Kazenmaier, die innerhalb weniger Monate auf raffinierte Weise unter Vorpiegelung falscher und verleumderischer Tatsachen durch Vermittlung jüngerer Geistlichen die Güttätigkeit von Anstalten und Privatpersonen auszubeuten suchte, wird gewarnt. Die Pfarrvorstände mögen die Vikare auf diese Warnung aufmerksam machen.

Freiburg, 3. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. R. 14. 2. 1922 Nr 4500.)

Versicherung gegen Krankheit und Invalidität.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahren und die starke Erhöhung der Versicherungsbeiträge in jüngster Zeit erfordern in vielen Fällen eine Nachprüfung der Versicherungspflicht für die niederen Kirchenbediensteten hinsichtlich der Kranken- und Invalidentversicherung.

Wir haben schon früher darauf hingewiesen, (Ziffer 3 Abs. 2 unserer Bekanntmachung vom 6. Dezember 1913 Nr. 38058, Anz.-Blatt Seite 245), daß öfters niedere kirchliche Bedienstete (Mesner, Blasbalgtreter usw.), obwohl sie eine Beschäftigung ausüben, die nach ihrer Art einen Beitritt zur Krankenversicherung (§ 165 Abs. 1 Ziff. 1 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911,

R.-G.-Bl. S. 509 — R. V. D. —) bedingt, doch von der Verpflichtung zur Versicherung befreit sind, weil ihre Dienstleistungen als vorübergehend (§ 168 R. V. D.) anzusehen sind, d. h. weil die Beschäftigung nur nebenher — also neben einem nicht versicherungspflichtigen Hauptberuf (selbständiger Landwirt oder Handwerker usw.) ausgeübt wird, und weil das für ihre kirchlichen Dienste bezahlte Entgelt (Geldvergütung, Gebühren, Grundstücksnutzung, freie Wohnung usw.) geringfügig ist. Gleichgeartet liegen die Verhältnisse auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Invalidentversicherung; vergleiche § 1226 Abs. 1 Ziff. 1 und § 1232 R. V. D. und Ziff. 4 Buchstabe a Unterabt. bb unserer Bekanntmachung vom 7. Februar 1900 Nr. 3694, Anz.-Bl. S. 51.

Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn es für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalt „nicht ausreicht“ (Invalidentversicherung) oder in dieser Zeit für den Lebensunterhalt „nicht wesentlich“ ist (Krankenversicherung). Beide Begriffe sind nach einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes (vom 19. September 1914) als sachlich gleichwertig anzusehen. Einen allgemein gültigen, zuverlässigen Maßstab dafür, ob ein Entgelt als geringfügig anzusehen ist, gibt es nicht; die Frage muß im Einzelfall unter Vergleichung mit den übrigen Einkünften des Beschäftigten und unter Berücksichtigung seiner Lebenshaltung entschieden werden. Einen gewissen Anhalt — keine feste Abgrenzung — gibt der Umstand, daß im allgemeinen ein Entgelt, das geringer ist als ein Drittel des vom zuständigen Oberversicherungsamt festgesetzten Ortslohnes, eine Versicherungspflicht nicht begründet. Die Höhe des jeweiligen Ortslohnes kann bei den Krankenkassen, den Bürgermeisterämtern oder nötigenfalls beim Versicherungsamt (Bezirksamt) erfragt werden.

Bei der großen Steigerung der Versicherungsbeiträge und der Unzulänglichkeit der meisten Ortsfonds haben die Stiftungsräte allen Anlaß, unter Berücksichtigung aller Einkommensverhältnisse der Bediensteten, nach den oben dargelegten Gesichtspunkten nachzuprüfen, ob nicht die Befreiung des einen oder anderen Bediensteten von der Versicherungspflicht herbeigeführt werden soll. Gegebenenfalls haben sie sich hierwegen mit den zuständigen Kassen zu benehmen und in geeigneten Fällen unter genauer Darlegung aller Einkommenssteile des bisher Versicherten eine (unverbindliche) Auskunft des zuständigen Versicherungsamtes (Bezirksamtes) nach § 37 R. V. D. oder eine förmliche Entscheidung desselben nach § 405 R. V. D. einzuholen. Wenn diese zu Bedenken Anlaß geben, ist uns zu berichten.

Für den Fall, daß ein kirchlicher Bediensteter gleichzeitig noch für andere Arbeitgeber versicherungspflichtige

Dienste leistet, ist in Ziffer 3 letzter Absatz unserer Bekanntmachung vom 6. Dezember 1913 Nr. 38058 Anz. Bl. S. 245 das Nötige gesagt.

Kirchlichen Bediensteten, die wegen der Geringfügigkeit ihrer Leistungen von der Versicherungspflicht befreit werden, steht jedoch die Versicherungsberechtigung zu (§§ 176, 1243 Abs. 1 Ziff. 3 R. V. D.). Machen sie hievon Gebrauch, so ist der Stiftungsrat zur Leistung von Versicherungsbeiträgen nicht verpflichtet; dies ist vielmehr lediglich Sache des Versicherungsberechtigten.

Karlsruhe, 14. Februar 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat

Ernennungen.

Vom Kapitel Lahr wurden Pfarrer Leo Buggle in Schutterwald und Friedrich Wehrle in Mühlenbach zu Definitoren gewählt. Die Wahl wurde unterm 20. Januar l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Geisingen wurde Pfarrer Matthäus Muckle in Leipferdingen zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unterm 25. Januar l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Buchen wurde Pfarrer Alois Peter Ruhn-
münch zum Definitoren gewählt. Die Wahl wurde unterm 25. Januar l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Verzicht.

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Franz Götz auf die Pfarrei Neudenu, Dekanats Mosbach, cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. Mai d. J. angenommen.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

8. Jan.: Martin Bundschuh, seither Pfarrverweser in Steinenstadt, auf diese Pfarrei.
22. Jan.: Anton Käser, seither Pfarrer in Schenheim, auf die Pfarrei Sölden.

Pfründeausschreiben.

Wentheim, Dekanat Tauberbischofsheim, mit einem Einkommen von etwa 1700 M. und Jahrtagsgebühren.

Werbachhausen, Dekanat Tauberbischofsheim, mit einem Einkommen von etwa 1000 M. und Jahrtagsgebühren.

Freie Verleihung. Frist 14 Tage.

Versezungen.

26. Jan.: Friedrich Merk, bisher Vikar in Hochemmingen, i. g. E. nach Niedereschach bei Billingen;
26. Jan.: Joseph Anton Müller, Vikar in Tauberbischofsheim, i. g. E. nach Nach (Def. Engen).
2. März: Stephan Stich, bisher Vikar in Kappelrodeck, i. g. E. nach Donaueschingen;
2. " Hermann Schüßler, bisher Vikar in Lahr, i. g. E. nach Kappelrodeck;
2. " Agidius Anton Schell, bisher Vikar in Kehl, i. g. E. nach Wallbüren;
2. " Karl Kreidler, bisher Vikar in Seelbach, i. g. E. nach Säckingen;
2. " Adolf Lauber, bisher Vikar in Säckingen, als Pfarrverweser nach Heudorf-Rohrdorf;
2. " Hermann Alfred Steidle, bisher Vikar in Donaueschingen, als Pfarrverweser nach Bleichheim;
2. " Otto Vorbach, bisher Vikar in Ueberlingen a. S., i. g. E. nach Kehl;
2. " Karl Friedrich Hugelmann, bisher Vikar in Wallbüren, i. g. E. nach Lahr;
7. " Joseph Anton Müller, Vikar in Nach, i. g. E. nach Neustadt i. Schw.;
7. " August Kalt, Kaplaneiverweser in Pfullendorf, i. g. E. nach Nach;
7. " Walter Föhnle, Vikar in Neustadt i. Schw. als Kaplaneiverweser nach Pfullendorf.

Sterbfall.

9. Februar: Alois Burgert, Pfarrer in Wettelbrunn.
R. I. P.